



Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten 2024

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Am Sonntag, den 8. September 2024 dürfen im Zentrum von Halle-Neustadt, Neustädter Passage, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 385) in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr anlässlich des Neustädter Sommerfestes 2024 geöffnet sein.

Der § 9 des LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3334), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2970) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBl. I, S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652) sind zu beachten.

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet unter www.halle.de/Satzungen/ eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gemäß § 7 Abs. 4 LöffZeitG LSA darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am Sonntag, den 8. September 2024 mit dem Neustädter Sommerfest gegeben. Das Neustädter Sommerfest findet vom 7. bis 8. September 2024 auf dem Neustädter Platz vor dem Neustadt Center und in der Neustädter Passage statt. Damit erstreckt sich der Veranstaltungsbereich über den gesamten Neustädter Platz vor dem Neustadt Center und über die Neustädter Passage. Das Sommerfest findet traditionellen Samstag und auch am Sonntag statt. Veranstalter des Neustädter Sommerfestes ist der Halle-Neustadt-Verein e.V.



Der Verein fördert das weitere Zusammenwachsen von Halle und Halle-Neustadt. Er wirkt für die städtebauliche, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Weiterentwicklung Halle-Neustadts als Stadtteil von Halle (Saale) und leistet Beiträge, um Lösungsansätze für unmittelbar anstehende Probleme und langfristig zu gestaltende strategische Fragen im breiten Konsens angehen zu können. Er fördert dabei die Beteiligung der Bewohnenden in die Entscheidungsfindung. Als überparteilicher und unabhängiger Verein wirkt dieser für ein pluralistisches und demokratisches Gemeinwesen.

Der besondere Sachgrund, der mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen verlangt wird, ist mit dieser anlassgebenden Veranstaltung, dem Neustädter Sommerfest, gegeben. Insbesondere mit der Erweiterung des Festes auf den Sonntag, den 8. September 2024, rechnet der Verein mit einer stärkeren Beteiligung von weiteren Halle-Neustädter Akteuren und damit mit einem weit aus höherem Aufkommen an Besuchenden. Durch die gezielte und über die Grenzen des Einzugsbereiches von Halle-Neustadt hinaus geplante Werbung sollen nicht nur die Einwohnenden von Halle-Neustadt angezogen werden, sondern auch Gäste über diesen Stadtteil hinaus.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 14 LadSchlG ausgeführt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besuchsstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besuchsstrom dürfe nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung müsse diese als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989 – BVerwG 1 B 153/89 – Juris Rn. 3 und Urteil vom 11. November 2015 – BVerwG 8 CN 2/14 – Juris Rn. 24). Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt hiernach nur dann im Hintergrund, wenn der Besuchsstrom, den die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besuchenden übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besuchsströme ist auf eine gemeindliche Prognose zurückzugreifen (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, BVerwG 8 CN 2/14).

Prognose:

Das Neustädter Sommerfest 2024 wird sich über zwei Veranstaltungstage erstrecken. Dabei wird auch das Jubiläum „60 Jahre Neustadt“ gewürdigt. Am 15. Juli 1964 wurde der Grundstein für die eigenständige „Chemiearbeiterstadt Halle-West“ gelegt, das spätere Halle-Neustadt.

Das Quartiersmanagement Halle-Neustadt übernimmt die Koordination der zahlreichen, dezentral organisierten Aktionen im heute größten Stadtteil von Halle (Saale). Akteure im 60. Jubiläumsjahr sind neben der Stadtverwaltung die Wohnungsunternehmen – vor allem die städtische GWG Halle-Neustadt mbH – und Neustädter Vereine. Auch das zweitägige Stadtteilstadtteilfest (7./8. September) steht im Zeichen des Jubiläums.

Damit werden die Besuchszahlen erheblich gesteigert. Zusätzlich zu den Veranstaltungshöhepunkten geselliger Art sollen sich noch mehr hallesche Vereine, Einrichtungen und Firmen präsentieren können. Die Angebotsstruktur für Familien und Kinder soll dahingehend erweitert werden, dass noch mehr Informationsstände auf dem Festgelände etabliert werden und Vereine zum Mitmachen auffordern.



Insbesondere soll das interkulturelle Zusammensein gefördert und unterstützt werden. Der Stadtteil Halle-Neustadt ist insbesondere geprägt von sozial schwächeren Bewohnenden und von einem hohen Anteil an ausländischen Bewohnenden. Der Verein fördert insbesondere die Integration dieser Bevölkerungsgruppen und erwartet daher durch die Erweiterung des Sommerfestes ein bedeutend höheres Besuchsaufkommen.

Unter Berücksichtigung der in den Vorjahren durchgeführten Veranstaltungen mit einem durchschnittlichen stündlichen Besuchsaufkommen von ca. 700 Besuchenden (Durchschnitt 2022) ist die Erhöhung der Besuchszahlen insbesondere prognostiziert für den Sonntag sehr wahrscheinlich.

Städtische Erfahrungen zeigen, dass Sonntagsveranstaltungen mehr Besuchende anziehen. Das Freizeitverhalten hat sich dahingehend entwickelt, dass gerade Feste im Außenbereich mehr besucht werden. Das Halle-Neustadtfest bietet darüber hinaus viele kostenlose Aktionen für Familien und Kinder an. Der Veranstalter rechnet mit einer starken Frequentierung. Belastbare Erhebungen konnten nicht vorgelegt werden.

Mit der Erweiterung der Angebote und der Flächenerweiterung kann von einer Erhöhung der Besuchszahlen ausgegangen werden. Realistisch betrachtet wird der Sonntag der am stärksten besuchte Veranstaltungstag sein. Damit werden die Nachmittagsstunden zum Neustädter Sommerfest die höchsten Besuchszahlen aufweisen. Somit ist die Erhöhung des Besuchsaufkommens von ca. 1.500 Gästen pro Stunde durch die Erweiterung der Angebote und anhand der Entwicklungszahlen der vergangenen Jahre als realistisch einzuschätzen. Betrachtet wurden insbesondere die Besuchszahlen in den letzten Jahren. Im Jahr 2016 besuchten durchschnittlich 280 Gäste stündlich das Neustädter Sommerfest, im Jahr 2017 waren es bereits 430 Gäste und im Jahr 2022 waren es 700 Gäste pro Stunde. Die Zahlen belegen, dass sich das Fest in der Mitte von Halle-Neustadt stetig weiterentwickelt hat.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Bezug auf die Ermittlung einer werktäglichen Vergleichszahl hat die Stadt Halle (Saale) entsprechende statistische Erhebungen zur Besuchsstruktur und der entsprechenden Motivationslage der Besuchenden des Neustadt Centers aus dem Jahr 2022 ausgewertet.

Eine Zählung an den Zugängen zum Center ergaben an den vier Samstagen im Monat September 2022 eine Besuchszahl von 5.253 - 8.714 Personen. Die Zählung vom 03.09.2022 verfälscht die Durchschnittszahl, da an diesem Tag das Neustädter Sommerfest 2022 stattfand. Damit wurden in die weitere Betrachtung die 2. - 4. Samstage im September 2022 einbezogen. Die Motivationsbefragung im Center ergab, dass 65 % der Besuchenden explizit zum Einkaufen in das Center kamen und der andere Teil sich im Center zum Frisörbesuch, Freunde treffen, zum Essen gehen und Sonstige Gründen aufhielten. Der 65 %tige Anteil wurde daher bei der weiteren Prognose berücksichtigt, so dass 680 - 740 Besuchende stündlich explizit das Center zum Einkaufen aufgesucht haben. Diese Zahlen wurde auch für die weiteren Passagenbesuchenden angenommen. Im Center sind neben Einkaufsmärkten und Läden auch Gastronomiebereiche, Dienstleistungsbetriebe, Apotheken sowie Arztpraxen und ein Großkino vorhanden.



Die Stadt Halle (Saale) kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen wird, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Das Neustädter Sommerfest unter Berücksichtigung der Erweiterung der Angebote und Veranstaltungsfläche ist geeignet, einen Besuchsstrom auszulösen, der die Zahl der Besuchenden übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden.

Die Stadt Halle (Saale) wird daher den 8. September 2024 anlässlich des Neustädter Sommerfestes als verkaufsoffenen Sonntag von 13:00 - 18:00 Uhr freigeben. Der örtliche Bezug ist mit der Öffnung der Geschäfte in der Neustädter Passage unter Ziffer 1 gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt. Eine Sortimentsreduzierung ist unter Berücksichtigung der Angebotsstruktur im Neustadt Center und der Passagengeschäfte nicht erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in Verbindung mit dem Neustädter Sommerfest mit einem besonders hohen Besuchsandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchenden muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Auch das Interesse der Gewerbetreibenden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführenden an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) eingelegt werden.

Halle (Saale), den 8. April 2024

gez. i.V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -